

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	20 (1947)
Heft:	9
Artikel:	Ist Visum Verantwortung? : Zum Meyerhofprozess
Autor:	Lehmann, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER **FOURIER**

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Ist Visum Verantwortung?

(Zum Meyerhoferprozeß)

Mit einer kurzen Notiz haben wir schon in der letzten Nummer auf den vorläufigen Abschluß des Monstreprozesses Meyerhofer vor dem Div. Gericht 8 hingewiesen. Die verschiedenartigen Verfehlungen des H.D. Meyerhofer im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH); wiederholter gewerbsmäßiger Betrug, wiederholte Anstiftung dazu, Betrugsversuch, Urkundenfälschung, wiederholte und fortgesetzte Bestechung, Annahme von Geschenken, fortgesetzte ungetreue Geschäftsführung, wiederholte Veruntreuung, Mißbrauch und Verschleuderung von Material, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verletzung des Dienstgeheimnisses usw., interessieren uns hier nicht so sehr, mehr jedoch die Vorwürfe, welche den Vorgesetzten von H.D. Meyerhofer gemacht worden sind, wegen mangelnder Aufsicht und Visierung von Belegen ohne genauere Prüfung. Wir stützen uns dabei auf die ausführliche Berichterstattung in der „Neuen Zürcher Zeitung.“

Der Großrichter, Oberst Farner, hatte seinerzeit verlangt, daß die Schlußberichte des a.o. Untersuchungsrichters Oberst Lenzlinger über die vorläufigen Ergebnisse der gegen eine Reihe höherer Offiziere eingeleiteten Untersuchungen zur Verlesung gelangten. In diesem Zusammenhang wurde versucht, die „höhere Verantwortung“ festzustellen.

Die Leiter des EKIH.

Kommissär für das Internierungswesen war vom 1. April 1941 bis 4. April 1943 Oberst Henry. Ihm wird im Zusammenhang mit dem Meyerhoferprozeß vor allem vorgeworfen, daß er H.D. Meyerhofer im EKIH beibehielt. Oberst Henry hat gegen ihn am 2. März 1943 den Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme erteilt, als er von dessen Vorstrafen Kenntnis erhielt. Anhaltspunkte für konkrete Verfehlungen besaß Oberst Henry in diesem Zeitpunkt noch nicht. Der Untersuchungsrichter hält es für richtig, daß Oberst Henry keine weiteren Maßnahmen gegen Meyerhofer, dessen Tüchtigkeit von den direkten Vorgesetzten unterstrichen wurde, anordnete. Erst nach dem Ausscheiden von Oberst Henry aus dem EKIH kamen Verfehlungen von Meyerhofer zum Vorschein. Oberst Lenzlinger beantragt deshalb, das Verfahren gegen Oberst Henry in diesem Punkt einzustellen.

Dagegen stellt der Untersuchungsrichter den Antrag, einen Befehl zur Voruntersuchung wegen Dienstverletzung zu erteilen, weil die Inventare im EKIH

vernachlässigt wurden. Oberst Henry war von einem Offizier der Sparkommission wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es dringend notwendig sei, zuverlässige Materialinventare zu erstellen und nachzuführen. Bei der ungenügenden Kontrolle ließen sich Verlust, Verbrauch und Verschleiß von Material nur schwer oder gar nicht feststellen. Zwar hat Oberst Henry auf diesem Gebiete wenige allgemeine Befehle erlassen, ihre Ausführung jedoch nur ungenügend kontrolliert und nur gelegentliche Inspektionen vorgenommen. Deshalb werden ihm diese Befehle nur als „Anläufe“ zu einer ordnungsmäßigen Pflichterfüllung angerechnet.

Ferner soll nach dem Antrag des Untersuchungsrichters der Befehl zur Einleitung einer weiteren Voruntersuchung wegen Dienstverletzung gegeben werden im Zusammenhang mit der Frage der Mitverantwortung Oberst Henrys für die Gärtnerei Tägerhard, bei deren Liquidation ein Verlust von rund Fr. 250 000 entstand. Oberst Henry war lediglich „in großen Zügen“ über dieses Projekt orientiert worden. Er vertraute hier auf Major Groschupf, dessen Tüchtigkeit ihm bekannt war. Das Projekt hätte aber eine gründliche Prüfung erfahren, wenn ein Kredit nachgesucht worden wäre.

In einem weiteren Punkt wird die Einstellung des Verfahrens beantragt, wobei der Untersuchungsrichter aber beifügt, daß es wünschenswert gewesen wäre, wenn sich Oberst Henry mehr um das Rechnungswesen des EKIH interessiert hätte: nämlich er habe sich zu wenig um die für Fürsorgezwecke bestehenden Spezialkassen beim EKIH gekümmert und sich in dieser Beziehung zu sehr auf den jeweiligen Kriegskommissär als verantwortlichen Dienstchef verlassen.

Schließlich wurde Oberst Henry noch vorgeworfen, unrechtmäßig Fr. 840.— für Sold und Kleiderentschädigung bezogen zu haben, weil er jeweils über das Wochenende nach Pruntrut fuhr, um seine früheren Geschäfte abzuschließen, die er plötzlich verlassen mußte. Die dadurch versäumte Zeit holte er jeweils durch „Überstunden“ wieder ein. Er hatte Bedenken, sich über das Wochenende besolden zu lassen, aber sein Kriegskommissär, Oberst Treu, erklärte ihm nach Rückfrage beim O.K.K., daß er unter diesen Verhältnissen soldberechtigt sei. Der Bericht gelangt hier zum Schluß, Oberst Henry habe sich in einem entschuldbaren Irrtum befunden. Er hat den zuviel bezogenen Betrag zurückvergütet.

Nachfolger von Oberst Henry in der Leitung des EKIH wurde am 4. April 1943 Oberst Probst. Gegen ihn wird vom Untersuchungsrichter die Einleitung einer Voruntersuchung beantragt wegen der Vernachlässigung des Rechnungswesens. Zu seiner Entlastung hat er in der Hauptsache darauf verwiesen, daß er von seinem Beruf her (Gymnasiallehrer für Naturwissenschaft) nicht über die nötigen Kenntnisse auf diesem Gebiete verfüge und sich deshalb auf die Zuverlässigkeit seines Kriegskommissärs gestützt habe. Diese Unkenntnis wird aber nicht als genügender Entschuldigungsgrund für die Vernachlässigung des Rechnungswesens erachtet. Oberst Probst war Chef des EKIH und wußte, daß

hier mit großen Beträgen gerechnet wurde, was ihm besondere Sorgfaltspflicht auferlegte. Wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so hatte er doch in großen Zügen eine Kontrolle auszuüben und ein geordnetes Rechnungswesen sicherzustellen. Er durfte diese Pflicht nicht vollständig auf seinen Kriegskommissär abwälzen. Es wäre auch seine Pflicht gewesen, sich zu vergewissern, ob die Rechnungen materiell geprüft wurden und wie die Visierung erfolgte. Bis im Juni 1945 interessierte er sich auch nie um die Revisionsbemerkungen des O.K.K. Inhalt und Zahlen hätten sonst eine deutliche Warnung gebildet.

Eine Einstellung des Verfahrens wird beantragt im Hinblick auf die Inventarführung, da Oberst Probst die Wichtigkeit einer zuverlässigen Ordnung erkannte, das Notwendige anordnete und auch dafür sorgte, daß seine Befehle ausgeführt wurden. Wenn dies nicht immer und überall mit der wünschenswerten Raschheit geschah, trifft ihn keine Schuld. Zum Teil handelte es sich um die Nachwirkungen der Unterlassung seines Vorgängers, zum Teil war es die Folge des Personalmangels beim EKIH.

Ebenso findet der Untersuchungsrichter, das Verfahren sei auch in Bezug auf die Anschuldigung der Hinderung der Rechtspflege einzustellen, wenn auch das Verhalten von Oberst Probst in dieser Beziehung — er habe sich wiederholt zugunsten von H.D. Meyerhofer verwendet und soll die Durchführung der Untersuchung gegen ihn erschwert haben — zu mißbilligen sei. Im übrigen hebt aber der Schlußbericht von Oberst Lenzlinger die persönliche Integrität von Oberst Probst hervor, sowie seine großen Verdienste um das EKIH.

Die Kriegskommissäre des EKIH.

Als Kriegskommissäre waren dem EKIH vom 1. April 1941 bis zum 31. März 1942 Oberst Treu und seither Oberst Blanc zugeteilt.

Die vorläufige Beweisaufnahme gegen Oberst Treu hat ergeben, daß er die Bauabrechnungen des Arbeitseinsatzes des EKIH weder formell, noch materiell geprüft und daher auch die auffällige Bevorzugung einzelner Heereslieferanten nicht bemerkt hat. Dies hätte ihn zu Nachforschungen veranlassen sollen, welche zur frühzeitigen Aufdeckung der Verfehlungen Meyerhofer geführt hätten. Als Oberst Treu auf den 31. März 1942 als Kriegskommissär entlassen wurde, war der Umtang der Korruption noch gering. Der Bericht des Untersuchungsrichters kommt zum Ergebnis, daß es sich um einen leichten Fall handelte, der als bloßer Disziplinarfehler betrachtet werden könne, dem wegen eingetretener Verjährung keine rechtliche Folge zu geben sei.

Am 1. April 1942 wurde Oberst Treu durch Oberst Blanc als K.K. des EKIH abgelöst, der für dessen Rechnungswesen bis zum 31. Oktober 1945 verantwortlich war. Über ihn lag dem Divisionsgericht 8 kein Schlußbericht vor, sondern nur ein Ende Februar 1946 vom a. c. Untersuchungsrichter Oberst Etter erstatteter Zwischenbericht. In diesem wird einleitend festgestellt, daß zur Zeit keine Anhaltspunkte für einen von Oberst Blanc begangenen Vertrauensbruch vorliegen, daß aber Oberst Blanc und seine Offiziere durch Vernachlässigung

der Kontrollpflicht die Verbrechen anderer Funktionäre erleichtert haben.

Als K.K. des EKIH betrachtete sich Oberst Blanc selbst nur als Weiterleitungsstelle zwischen den Dienstabteilungen des EKIH einerseits und dem O.K.K. andererseits. Er gab die von den Dienstabteilungen eintreffenden Abrechnungen und Belege ungesiehen nach oben weiter und kümmerte sich nicht um den Inhalt der Revisionsbemerkungen, die er zur Erledigung einfach an die Dienstabteilungen weiter gab. Der Untersuchungsrichter erblickt darin eine pflichtwidrige Auffassung und begründet dies damit, daß Oberst Blanc bei Erfüllung seiner Pflicht selbst bei einem Minimum an Sorgfalt ohne weiteres auf die schweren Verfehlungen hätte stoßen müssen, wie sie nun im Fall Meyerhofer nachgewiesen sind.

Schwerwiegend ist die Feststellung des Berichtes, daß über die für Fürsorgezwecke beim EKIH bestehenden Spezialkassen überhaupt keine Kontrolle bestand. Dadurch sind zweckwidrige Ausgaben (z. B. wurden aus einer dieser Kassen Adjutantenschnüre für einen Offizier bezahlt) und auch krasse Vermögensdelikte (ein Fouriergehilfe Fleury hat aus einer solchen Kasse Fr. 35 000.— unterschlagen) ermöglicht worden.

Sachverständliche Gutachten.

Das Divisionsgericht hatte als sachverständige Zeugen die Obersten Merkli und Bieler vorgeladen.

Oberst Merkli wies darauf hin, daß verschiedene Befehle (Buchführung über die erhaltenen Kredite, „Sparen ist Soldatenpflicht“) bei der Internierung mißachtet worden sind. Den Einwand des Angeklagten Major Groschupf, Chef des Arbeitseinsatzes, daß alle Belege nach 10 Tagen der Kontrolle des Kommandanten wegen der Weiterleitung der Komptabilität entchwanden, hielt Oberst Merkli entgegen, daß es Pflicht des verantwortlichen Offiziers gewesen wäre, eine „Hilfskontrolle“ einzurichten. Auch der Personalmangel sei keine Entschuldigung. Es sei ein Fehler gewesen, das gesamte Rechnungswesen bei der Zentrale des Arbeitseinsatzes zusammenzufassen, statt es dem jeweiligen Abschnittskommando zu übertragen. Es wäre in erster Linie Aufgabe des Kriegskommissärs gewesen, die Verwaltung und Kontrolle der Kredite und ihre Verwendung zu organisieren. Mit dem Visum sei vom Visierenden die Verantwortlichkeit für die materielle Richtigkeit der Rechnung übernommen worden. Oberst Merkli anerkannte, daß es den Angeklagten Major Groschupf und Oberstlt. Siegrist nicht möglich war, jede Rechnung auf ihren Inhalt zu prüfen. Aber wenn sie diese Kontrolle andern Funktionären übertrugen, waren sie für deren zuverlässige Arbeit verantwortlich. Daß auch weitere Instanzen, der Kriegskommissär des EKIH und das OKK, zur Prüfung verpflichtet waren, kann die Dienstchefs nicht von ihrer eigenen Verantwortung entbinden.

Oberst Bieler bestätigt, daß Major Groschupf eine Verbesserung der Rechnungsführung und speziell die Einrichtung einer zweckmäßigen Buchhaltung verlangte. Der K.K. des EKIH hätte die Freiheit besessen, die Buchführung

so zu gestalten, wie es erforderlich schien. Zur finanziellen Verantwortung und Rechnungskontrolle des Kriegskommissärs führte Oberst Bieler aus, jeder Rechnungsführer der Armee sei nach den Vorschriften verpflichtet, ohne daß ihm dies von seinem Kommandanten befohlen werde, von sich aus bei allen unterstellten Rechnungsführern Kassenrevisionen vorzunehmen und die Komptabilitäten vor der Weiterleitung zu überprüfen. Diese Prüfung erstrecke sich auch darauf, ob die Ausgaben den geltenden Vorschriften entsprechen. Durch sein Visum übernimmt er die Verantwortung für die formelle und materielle Richtigkeit.

Wo ein Rechnungsführer diese Prüfung nicht selbst vornehmen kann, ist er verpflichtet, das Visum des Kommandanten oder Dienstchefs einzuholen, der die betreffenden Ausgaben veranlaßt hat.

Im Aktivdienst entstanden bei der Armee Ausgaben, die in den früheren Reglementen nicht vorgesehen waren, vor allem für den Bau von Festungen und Verteidigungsanlagen. Durch einen speziellen Befehl des Armee-Kommandos wurden die Kriegskommissäre für das Rechnungswesen über diese außerordentlichen Ausgaben verantwortlich gemacht, doch wurde dadurch die Verantwortung des Funktionärs, der die Ausgabe veranlaßt und die Rechnung visiert hat, nicht ausgeschlossen. Neben dem Kriegskommissär bleibt der Dienstchef voll verantwortlich.

Hinsichtlich der von den Chefs des Arbeitseinsatzes angebrachten Visa erwähnte Oberst Bieler, der Dienstchef mußte wissen, daß sein Visum die Ermächtigung zur Auszahlung bedeutete. Er hätte Rechnungen, die er nicht selber genau kontrollieren konnte, dem Abschnittskommando zur Prüfung und Visierung zustellen können. Aber wenn er sie selbst visierte, mußte er von ihrer Richtigkeit überzeugt sein, denn „Visum ist Verantwortung“.

Oberst Bieler stellte auch eindeutig fest, daß das Versagen des Kriegskommissärs einen Dienstchef unter keinen Umständen von seiner eigenen Verantwortung entbinden könnte. Er erblickt die Ursache der Mißstände im Rechnungswesen des EKIH in „Pflichtvernachlässigung, Versagen und mangelhafter Dienst-auffassung der Kontrollorgane“, unter denen er unmißverständlich den Kriegskommissär Oberst Blanc, aber auch die Dienstchefs für den Arbeitseinsatz, Major Groschupf und Oberstlt. Siegrist verstand.

Mitangeklagte Offiziere.

Während über die Chefs des EKIH und deren Kriegskommissäre ein besonderes Verfahren schwebt, waren 2 Stabs- und 6 Subalternoffiziere im Prozeß Meyerhofer mitangeklagt. Trotz der bedingten Verurteilung zu 2 und 3 Monaten Gefängnis, ist in der Urteilsbegründung der gute Leumund und die einwandfreie militärische Führung der beiden bereits erwähnten Chefs des Arbeitseinsatzes im EKIH, Major Groschupf und Oberstlt. Siegrist hervorgehoben. Drei Oblt. wurden freigesprochen, wobei das Gericht bei Oblt. Paul Vetter (zeitweise

Stellvertreter von Oberstlt. Siegrist) dessen persönliche Integrität, seine Einsatzbereitschaft und seine Verdienste um das EKIH feststellt. Oblt. Vetter war wohl derjenige, der am meisten bestrebt war, eine bessere Ordnung im Rechnungs- und Materialwesen herzustellen, der schon früh zweckmäßige „Visierbefehle“ ausarbeitete und auch schon früh auf Verdachtsgründe gegen Meyerhofer hinwies, die wesentlich zur Einleitung der Untersuchung beitrugen.

Die Beurteilung der verschiedenen Delikte interessieren uns hier nicht, lediglich die Anklagen inbezug auf die Visierung von Rechnungen ohne materielle Prüfung. Das Gericht hat festgestellt, daß das Visum, welches der Chef des Arbeitseinsatzes erteilte, vor allem deshalb wichtig war, weil die weitern Visierstellen nicht mehr die Möglichkeit hatten, Bestellungen, Lieferungen und Rechnungen zu kontrollieren. Dieses Visum bedeutete deshalb, daß die Rechnung bezahlt werden durfte. In dieser Beziehung hatte der Chef des Arbeitseinsatzes die gleichen Pflichten wie der Einheitskommandant. Wenn ihm die Prüfung wegen Arbeitsüberlastung nicht möglich gewesen war, hätte er einen Stellvertreter mit dieser Arbeit betreuen und dessen Arbeit überwachen sollen. Bloß gelegentliche Stichproben genügen nicht. Es geht auch nicht an, daß sich die Angeklagten auf die übergeordnete Kontrolle durch den Kriegskommissär oder das O.K.K., verließen; umgekehrt müssen diese Stellen sich auf das Visum der untergeordneten Instanz verlassen können. Auch die Entschuldigung, es sei keine Buchhaltung vorhanden gewesen, wird nicht angenommen. Eine geordnete Buchhaltung hat gerade eine zuverlässige Kontrolle der Rechnungen zur Voraussetzung. Auch Zeitmangel ist kein Entschuldigungsgrund. Es war Sache der Einzelnen, die Zeit so einzuteilen, daß sie ihren Pflichten nachkommen konnten.

Schließlich ließ das Gericht auch den Einwand, es handle sich um eine bloße Fahrlässigkeit nicht gelten. Davon hätte nur gesprochen werden können, wenn die Angeklagten den Willen zur materiellen Prüfung der Belege bekundet und sich dafür auch die nötige Zeit genommen hätten, bei der Prüfung aber eine Nachlässigkeit begangen hätten. Die Angeklagten haben aber aus eigenem Entschluß die materielle Rechnungskontrolle oder die ausreichende Kontrolle eines beauftragten Stellvertreters aus ihrem Pflichtenheft ausgeschaltet und damit vorsätzlich die Pflicht fortgesetzt verletzt.

Das Visieren der Belege ohne genauere Prüfung wurde deshalb als Nichtbefolgung von Dienstvorschriften qualifiziert. Die Anklage auf ungetreue Geschäftsführung wurde indessen fallen gelassen, weil keine Anhaltspunkte dafür erbracht werden konnten, daß die Angeklagten in Schädigungsabsicht gehandelt haben. Lediglich wird bei Oblt. W. Wittwer auch der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung als erfüllt betrachtet, weil er als Kdt. des Internierungslagers Tägerhard auf Rechnungen, die ihm vom Chef des Arbeitseinsatzes zur speziellen Kontrolle zugestellt worden waren, den Vermerk anbrachte, er habe sie eingehend geprüft, und die Richtigkeit feststellte, trotzdem er tatsächlich keine weiteren Unterlagen kontrolliert hatte.

Wegen Fälschung dienstlicher Aktenstücke gelangte das Gericht bei Oberstlt. Siegrist zu einem Schulterspruch, weil der Angeklagte in einer Meldung an seine Vorgesetzten ausführte, seine „genaue Nachkontrolle“ der Lieferantenrechnungen habe ergeben, daß keine übersetzten Preise verlangt und keine Geschenke an Meyerhofer eingerechnet worden seien. Trotz der Bestreitung des Angeklagten erachtet es das Gericht als erwiesen, daß der Angeklagte mit dieser Formulierung zum Ausdruck brachte, er habe sämtliche Rechnungen kontrolliert, während er tatsächlich nur Stichproben vorgenommen hatte. Wer wissenschaftlich etwas Unrichtiges beurkundet, ist nach Ansicht des Gerichtes der Fälschung dienstlicher Aktenstücke schuldig, auch wenn er nicht in Täuschungsabsicht gehandelt hat.

Einige Schlußfolgerungen.

Wer von diesem Prozeß erwartet hat, daß er eine genaue Abgrenzung und eine Bestimmung des Maßes der Verantwortlichkeit bringe, die mit einem „Visum“ übernommen wird, sieht sich enttäuscht. Auch die Frage der Mitverantwortlichkeit der Kommandanten und höherer Rechnungsführer für die Arbeit der Untergebenen ist nicht eindeutig abgeklärt. Vielleicht bringt der Prozeß gegen die höheren Offiziere der Internierung in dieser Beziehung neue Gesichtspunkte. Deshalb können wir uns vor dessen Durchführung auch nicht ein abschließendes Urteil bilden.

Soviel scheint aber fest zu stehen, daß der Begriff „Visum“ ganz verschiedene Handlungen umfaßt. Was heißt das Wort „Visum“? In erster Linie bedeutet es doch bloß die Bestätigung, daß man Einsicht genommen hat in das Schriftstück, das man visiert, daß man es „gesehen“ hat. Erst die verschiedenen militärischen Reglemente und Vorschriften legen dem Visierenden noch eine gewisse Verantwortung auf.

Wenn ein Kdt. einen fachtechnischen Befehl seines Kriegskommissärs oder Quartiermeisters, der von diesem unterzeichnet ist, zusätzlich visiert, so ist dieses Visum nur ein Beweis, daß der Kdt. diesen Befehl seines Dienstchefs gesehen hat. Eine Verantwortung übernimmt er damit nach unserer Ansicht nicht. — Übrigens ist dieses Visieren von Befehlen und Briefen im D. R. nicht vorgesehen. Es hat sich aber in der Praxis eingebürgert, da, wo der Kdt. nicht selbst einen Befehl rein fachtechnischer Natur unterschreiben will.

Wenn der Einheits-Kdt. die Bestandeskontrolle gemäß Ziffer 3 der I.V. visiert, so muß daraus geschlossen werden, daß er diese überprüft und für richtig befunden hat. Früher hatte er statt dem farblosen „visiert“ die deutlichere Formel „Die Richtigkeit bescheinigt“ hinzusetzen (vergl. z. B. I. V. 1931, Ziffer 8).

Visiert er indessen die Generalrechnung, übernimmt er nach unserer Auffassung nicht die volle Verantwortung für den Inhalt der ganzen in der Generalrechnung zusammengefaßten Komptabilität. Er kann dies ja gar nicht. Vielleicht sind darin Belege enthalten, deren materielle Richtigkeit er gar nicht nachprüfen

kann: Arzneirechnungen, Bauabrechnungen usw. Hier ist die Verantwortung, die durch das Visum übernommen wird, nicht eindeutig und schwer abzugrenzen.

Visiert der Rechnungsführer Soldlisten, Mietgeldausszahlungen usw., so ist er — wir vertreten hier immer nur eine rein persönliche Ansicht und würden gerne noch das fachmännische Urteil eines Juristen hierüber vernehmen — für deren Richtigkeit allein voll verantwortlich. Früher hatte er auf diesen Belegen nur die Formel anzubringen „Den Betrag erhalten“. Damit wußte man genau, was die Unterschrift des Rechnungsführers bedeutete.

Wenn der Quartiermeister, der bei seinem Fourier eine Kassenrevision durchgeführt hat, im Haushaltungs-Kassabuch und im Taschenbuch sein Visum hinsetzt, so bedeutet dies, daß er bis hierher stichprobeweise eine Kontrolle durchgeführt hat. Er nimmt aber damit weder dem Fourier noch dem Kdt. die Verantwortung für alle Belege ab.

Visiert der Arzt eine Apothekerrechnung, der Leiter eines Baubureaus Abrechnungen für Lieferungen, Bauarbeiten usw., wie im vorliegenden Fall der Internierung, so ist doch anzunehmen, daß er damit einmal die Berechtigung der Rechnungsstellung anerkennt, die Rechnung materiell geprüft hat (denn nur er kann dies tun) und schließlich damit den Rechnungsführer ermächtigt, die Rechnung zu bezahlen. Dieses Visum scheint uns also eine sehr große Verantwortung in sich zu schließen. Der Rechnungsführer wird von dieser befreit, aber auch der Kdt., der die Generalrechnung visiert, denn er hat ohne großen Zeitaufwand und ohne Mithilfe des Sachbearbeiters gar nicht die Möglichkeit, diese Rechnungen genau zu prüfen. Wäre der die Generalrechnung visierende Kommandant mitverantwortlich, könnten ja die Rechnungen gar nicht bezahlt werden, bis auch er sein Visum erteilt hat. Ihm wird aber eine Komptabilität vorgelegt, bei der alle Rechnungen schon bezahlt sind.

So scheint uns, daß die in den Prozeßverhandlungen wiederholt verwendete Formel „Visum ist Verantwortung“ an und für sich wohl ihre Richtigkeit hat, jedoch viel zu einfach ist und den Sachverhalt in keiner Weise voll erfaßt. Ausschlaggebend ist das Maß der Verantwortung, die mit dem Visum übernommen wird und dieses ist sehr unterschiedlich, wie wir oben dargelegt haben; es geht vom bloßen Kenntnisnehmen ohne direkte Verantwortung bis zu deren alleiniger Übernahme bei den Visa zum Zwecke der Auszahlung.

Auch über den Umfang der Kontrollpflicht der Vorgesetzten gehen die Ansichten auseinander. Falsch sind sicher die Auffassungen, ein Quartiermeister oder Kriegskommissär sei eine Stelle, der die von unten erhaltenen Komptabilitäten nur in Empfang zu nehmen und dann innert der vorgeschriebenen Frist unbesehen nach oben weiterzuleiten habe. Kriegskommissäre höherer Stäbe, die anderseits ihre Verantwortung für die Komptabilitäten ihrer Untergebenen sehr ernst nehmen und deshalb z. B. während des Aktivdienstes ein eigentliches Revisionsbureau einrichteten, mußten sich aber vom O.K.K. ebenfalls sagen lassen, daß dies zu weit gehe. Der richtige Weg wird in der Mitte liegen, ist aber schwer genau abzugrenzen.

Noch ein weiteres hat dieser Prozeß wieder deutlich gezeigt: Der Kdt. kann nicht alle Schuld seinem Kriegskommissär oder Quartiermeister zuschieben. Er hat sich selbstständig zu vergewissern, daß der Verwaltungs- und Verpflegungsdienst (wie natürlich auch die andern Dienste) einwandfrei funktioniert und der betreffende Dienstchef seine Pflicht erfüllt.

Aber wie groß ist seine Verantwortung? Wir wollen uns der Tatsache, daß z. B. Oberstlt. Siegrist persönlich integer ist, seine militärischen Führungszeugnisse ausgezeichnet lauten und er natürlich nicht einfach mit den Verbrechernaturen wie Meyerhofer u. a. zusammen genannt werden kann, nicht verschließen. Er mußte trotzdem wegen (vorsätzlicher und nicht bloß fahrlässiger) fortgesetzter Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und Fälschung dienstlicher Aktenstücke verurteilt werden. Die Strafe besteht in 3 Monaten Gefängnis, bedingt erlassen, 140 Franken Gerichtsgebühren und einem Kostenanteil von 7 Promillen. Darf man aus dieser, von Vielen sicher größer erwarteten Strafzumessung, die übrigens nach dem Urteilsspruch sogar hauptsächlich wegen der Fälschung eines dienstlichen Aktenstückes und weniger wegen der mangelhaften Prüfung der zu visierenden Rechnungsbelege erfolgte, nun schließen, daß die Verantwortung, welche mit dem Visieren von Rechnungen übernommen wird, doch nicht so hoch eingeschätzt wird?

Le.

Fahrküche oder Küchenfourgon mit Kochkisten?

Auf unsere Umfrage — „Ist unser Küchenmaterial revisionsbedürftig?“ — in der April-Nummer dieses Jahres hat der Fourier der Stabs-Kp. eines Sap. Bat. auf die nach seiner Ansicht ungenügende Kocheinrichtung dieser Kp. hingewiesen. Er verlangt an Stelle der Kochkisten eine mobile Fahrküche. — Nachdem jedoch die allgemeine Tendenz eher den umgekehrten Weg geht, d. h. die schwerfälligen Fahrküchen durch einen Küchenfourgon mit Kochkisten ersetzen will, haben wir die Ausführungen dieses Fouriers auch noch dem Qm. eines andern Sap. Bat. zur Stellungnahme vorgelegt. Fourier Allenspach gaben wir dann Gelegenheit, zu den Ausführungen dieses Qm. Stellung zu nehmen.

Wir möchten damit dieses Kapitel noch nicht endgültig abschließen, sondern auch andern Qm. und Fouriern Gelegenheit geben, uns ihre Erfahrungen darzulegen. Allfällige Einsendungen für die nächste Nummer erbitten wir uns bis spätestens Ende September.

Die Redaktion.

Fourier W. Allenspach, Stabs-Kp. Sap. Bat. 7 schreibt:

Vor allem ist es sehr zu begrüßen, daß das O.K.K. Vorschläge zur Prüfung entgegennehmen will. Diese Gelegenheit möchte ich nicht versäumen und auf die im Kriegsfall absolut ungenügende Kocheinrichtung einer Sappeur-Kp. hinweisen, dies ungeachtet der bisherigen Mißerfolge.

Für die Verpflegung der Kp. mit einem Bestand von ca. 170 Mann (einschließlich Bat. Stab) stehen uns 8 Selbstkocherkisten à 25 Liter zur Verfügung. Im Stillstandsverhältnis konnten wir in der Regel Gußkessel benützen, wobei zu erwähnen ist, daß die Kp. 2 eigene Kessi besitzt, wovon eines zu Lasten der Dienstkasse angeschafft werden durfte. Wenn aber die Kp. an Manövern teilnehmen mußte, dann galt es, große Schwierigkeiten zu meistern. Sie zu begründen ist nicht schwer. Eine kurze Beschreibung genügt, um jeden Fachmann